

Ausweitung der Not(fall)betreuung ab dem 27.04.20 **(Ergänzung zu unserem ebenso betitelten Schreiben vom 22.04.20)**

Nürnberg, 24.04.20

Liebe Eltern,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg hat zwischenzeitlich die „**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)**“ in der ab dem 27.04.20 gültigen Fassung veröffentlicht. Die Verordnung enthält auf den Seiten 2-5 in § 1a (mit insgesamt 10 Absätzen) die Neuregelung der „erweiterten Notbetreuung“; u.a. heißt es dort wie folgt:

- Abs. 2: *„Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide*
- 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder*
 - 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.“*
- Abs. 3: *„Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,*
- 1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,*
 - 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder*
 - 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.*
- Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.*
- Abs. 5: *„Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.“*
- Abs. 8: *„Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere*
- 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,*
 - 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,*

3. *die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,*
4. *Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,*
5. *Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,*
6. *Rundfunk und Presse,*
7. *Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,*
8. *die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie*
9. *das Bestattungswesen.“*

Die vollständige „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)“ in der ab dem 27.04.20 gültigen Fassung haben wir diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

In Abstimmung mit der Stadtverwaltung Heidelberg erhalten Sie hierzu nachfolgend noch ein paar erläuternde Hinweise:

1. Maximale Aufnahmekapazität der erweiterten Notbetreuung

Es sind für die Notbetreuung maximal 50% aller Plätze pro Gruppe freigegeben. Eine weitere Reduzierung der Gruppengröße kann gegebenenfalls zur Einhaltung der gemeinsamen Schutzhinweise der Unfallkasse Baden-Württemberg, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und des Landesgesundheitsamts nötig sein.

2. Anträge

Neue Anträge sind für Kinder, die bereits vor dem 27.04.20 in die Notbetreuung aufgenommen wurden, nicht erforderlich; im Rahmen ihrer Aufnahme wurde bereits festgestellt, dass sie zum berechtigten Personenkreis gehören.

Für die Aufnahme von weiteren Kindern in die erweiterte Notbetreuung sind von den Familien Aufnahmeanträge mit dem neuen Formular zu stellen, bitte verwenden Sie die bisher zur Verfügung gestellten Antragsformulare nicht mehr.

Wir haben das neue Antragsformular diesem Schreiben als weitere Anlage beigelegt; Sie finden dieses auch zum Download auf unserer Internetseite.

3. Auswahlverfahren bei kapazitätsübersteigenden Bedarfen von berechtigten Familien

Gemäß § 1a Abs. 3 entscheidet dann nicht der Träger der Einrichtung sondern die Stadtverwaltung Heidelberg (nach pflichtgemäßem Ermessen) über die Aufnahme der Kinder, wenn die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach § 1a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Ziff. 1-3 vorrangig teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen. Somit sind Entscheidungen über die Aufnahme weiterer Kinder, also gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 nur nachrangig teilnahmeberechtigter Kinder in erster Linie durch den Träger der Einrichtung zu treffen.

Es gibt also ein „gestuftes Aufnahmeverfahren“, wonach zunächst diejenigen Kinder aufzunehmen sind, deren Familien nach § 1a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Ziff. 1-3 vorrangig teilnahmeberechtigt sind, und erst danach die Kinder nur nachrangig teilnahmeberechtigter Familien, d.h. diejenigen Kinder deren Erziehungsberechtigte beide eine präsenzpflichtige – nicht zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beitragende – berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind (§ 1a Abs. 2 S. 1 Ziff. 2).

Eine Vergabe von Betreuungsplätzen an Familien, die weder unter § 1a Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 (= vorrangig teilnahmeberechtigt) noch § 1a Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 (= nachrangig teilnahmeberechtigt) fallen ist nicht zulässig.

Auch eine Vergabe von Plätzen an gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 nur nachrangig teilnahmeberechtigte Familien soll erst dann erfolgen, wenn absehbar ist, dass ausreichend Betreuungsplätze für die gemäß § 1a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Ziff. 1-3

vorrangig teilnahmeberechtigten Familien vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die erweiterte Notbetreuung ergibt sich aus den Regelungen der CoronaVO nicht.

Falls konkret absehbar sein sollte, dass unsere Betreuungskapazitäten nicht ausreichen werden, um die Kinder der nach § 1a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Ziff. 1-3 vorrangig teilnahmeberechtigten Familien aufzunehmen, würden und müssten wir die Stadtverwaltung Heidelberg in die Entscheidung über die Platzvergabe möglichst frühzeitig einbeziehen. Soweit darüber hinaus Kapazitäten für nachrangig teilnahmeberechtigte Familien – aber nicht für alle von diesen – vorhanden sein sollten, würden wir in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung entsprechende Einzelfallprüfungen vornehmen.

4. Keine Notbetreuung möglich

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Betrieb der Einrichtung und der erweiterten Notbetreuung sind auch weiterhin Kinder, welche

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

5. Vorhandene Betreuungsalternativen

Die erweiterte Notbetreuung ab 27.04.20 ist nur für Familien vorgesehen, denen eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Kinder aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während einer Teilnahme an der Notbetreuung einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Die Trägerschaft